

# **ORTSRECHT in Glienicke/Nordbahn**

## **Satzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft oder einer Tagespflegestelle (Kitagebührensatzung)**



### **LESEFASSUNG**

Stand vom 06.12.2016

(Einbezogen ist die 1. Änderungssatzung vom 28.02.2017)

Bei Fragen und Hinweisen zuständiger Fachbereich der Gemeindeverwaltung:

Fachbereich III, Hauptstraße 21, Herr Landsberg  
Telefon 033056 69–205, Email: [landsberg@glienicke.eu](mailto:landsberg@glienicke.eu)

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Kindertagesstätten sind Krippen, Kindergärten, Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen.
- (3) Träger der von dieser Satzung erfassten Einrichtungen ist die Gemeinde Glienicke/Nordbahn.
- (4) Zur Deckung der Betriebskosten der kommunalen Kindereinrichtungen werden für die vertraglich vereinbarte Nutzung Beiträge des bzw. der Personensorgeberechtigten (Elternbeiträge) nach dieser Satzung als Gebühren erhoben.

## **§ 2 Rechtsanspruch und Abschluss eines Betreuungsvertrages**

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle der Gemeinde Glienicke/Nordbahn ist die Feststellung des Rechtsanspruchs. Dieser richtet sich nach dem KitaG des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Nutzung dieser Einrichtungen wird durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und dem Träger der Einrichtung geregelt.

## **§ 3 Gebührenpflichtige/Gebührenpflicht**

- (1) Personensorgeberechtigte haben entsprechend dieser Satzung Gebühren zu entrichten. Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der vertraglichen Vereinbarung über die Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte bzw. der vertraglichen Vereinbarung über die Aufnahme bei einer Tagespflegeperson.
- (4) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird die volle Monatsgebühr erhoben; erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, wird die halbe Monatsgebühr fällig.
- (5) Die Gebührenpflicht erlischt grundsätzlich bei Kündigung bzw. Vertragsbeendigung zum Ende eines Monats.
- (6) Gebührenveränderungen aufgrund eines Wechsels vom Krippen- in den Kindergartenbereich sowie aufgrund einer Veränderung der Betreuungszeit werden mit dem Folgemonat wirksam. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt eine Neuberechnung zum 01. des Monats, in dem der erste Schultag des neuen Schuljahres liegt. Gebührenveränderungen aufgrund einer Einkommensveränderung werden rückwirkend zum 01.01. des Jahres der Einkommensänderung wirksam.
- (7) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und monatlich erhoben. Sie ist bis zum fünften Werktag des jeweiligen Monats fällig. Diese Gebühr ist auch dann in voller Höhe

fällig, wenn das Kind nicht durchgängig anwesend sein sollte. Die Festsetzung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr.

- (8) Entgelte für Mittagessenteilnahme, Veranstaltungen sowie für sonstige Aktivitäten der jeweiligen Kindereinrichtung (z.B.: für Ausflüge und Wochenendfahrten ) sind durch diese Gebühr nicht abgedeckt.

#### **§ 4 Tagespflege**

- (1) Bei Vorhandensein freier Tagespflegeplätze kann gemäß § 1 Abs. 4 KitaG für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Rechtsanspruch auf Betreuung durch die Vermittlung von Tagespflege erfüllt werden. Eine Beendigung der Tagespflege ist nur auf Wunsch der Eltern möglich.
- (2) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und der Gemeinde Glienicke/Nordbahn ersetzt die Gemeinde Glienicke/Nordbahn der Tagespflegeperson die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten für die Erziehungsleistung entsprechend den nachfolgenden Pauschalsätzen.
- (3) Der Ersatz der Aufwendungen für die Bereiche Krippe, Kindergarten und Hort richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit. Folgende Beträge werden erstattet:

Stunden	Ersatz der Aufwendungen
4 - 6	409,40 EUR
7	435,74 EUR
8	497,99 EUR
9	560,24 EUR
10	622,49 EUR
11	684,74 EUR

Es besteht ein Bestandsschutz für Verträge unter 5 Stunden bis zu deren Beendigung.

- (4) Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung gemäß den Vorschriften des § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII i.V.m. § 2 Nr. 9 SGB VII und auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Zudem hat die Tagespflegeperson einen Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Krankenversicherung und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII.  
Die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen wird ab dem Jahr 2015 grundsätzlich jeweils entsprechend den Tarifabschlüssen für den öffentlichen Dienst, Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angepasst.
- (5) Die Beiträge zur Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung einer Tagespflegeperson gelten als angemessen, wenn sie den gesetzlichen Rentenversicherungssatz bzw. den gesetzlichen Satz zur Kranken- bzw. Pflegeversicherung in Bezug auf den Aufwendungsersatz der Absätze 3 und 4 nicht übersteigen.
- (6) Die Tagespflegeperson erhält eine Versorgungspauschale für die Frühstücks- und Vesperversorgung. Die Höhe der Versorgungspauschale richtet sich nach der Betreuungszeit. Für eine Betreuungszeit bis zu sechs Stunden täglich erhält die Tagespflegeperson eine Versorgungspauschale von 14,00 € pro Monat. Für eine Betreuungszeit über sechs Stunden täglich erhält die Tagespflegeperson eine Versorgungspauschale von 28,00 € pro Monat.

- (7) Tagespflegepersonen, welche eine Tagespflegestelle in Glienicke/Nordbahn eröffnen, erhalten einen einmaligen Zuschuss (Erstausrüstung) für Einrichtungsgegenstände und/oder Spielmaterialien in Höhe von bis zu 200,00 € pro Betreuungsplatz mit einer Zweckbindungsfrist entsprechend der Abschreibungstabelle Brandenburg (Anlage 10 Bewertungsleitfaden Brandenburg) sofern überwiegend Glienicker Kinder betreut werden. Tagespflegepersonen, die in Glienicke/Nordbahn bereits eine Tagespflegestelle betreiben, erhalten auf Antrag alle zwei Jahre einen Zuschuss (Folgeausstattung) für angeschaffte Spielmaterialien in Höhe von bis zu 50,00 € pro betreutem Glienicker Kind.
- (8) Tagespflegepersonen, welche ganztägige Fortbildungen außerhalb der Betreuungszeiten wahrnehmen, erhalten einen Fortbildungszuschuss pro Tag in Höhe von 23,00 € pro betreutem Glienicker Kind.

## **§ 5**

### **Betreuungszeiten und anteilige Gebührenhöhe**

- (1) Als Regelbetreuungszeiten gelten die folgenden festgelegten Zeiten: für Kinder unter 3 Jahren (Krippe) und für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergarten) 6 Stunden, für Kinder im Grundschulalter (Hort) 4 Stunden bei einer Gebührenhöhe von jeweils 100 %.
- (2) Als verkürzte Betreuungszeiten gelten
- für Kinder unter 3 Jahren (Krippe) und für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergarten)
    - 1 Stunde unterhalb der Regelbetreuungszeit täglich. Dafür sind 90 % der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit zu entrichten.
    - 2 Stunden unterhalb der Regelbetreuungszeit täglich. Dafür sind 80 % der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit zu entrichten.
  - für Kinder im Grundschulalter (Hort)
    - 1 Stunde unterhalb der Regelbetreuungszeit täglich. Dafür sind 90 % der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit zu entrichten.
    - 2 Stunden unterhalb der Regelbetreuungszeit täglich. Dafür sind 80 % der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit zu entrichten.
- (3) Als verlängerte Betreuungszeiten gelten
- für Kinder unter 3 Jahren (Krippe) und für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergarten)
    - bis zu 5 Stunden über die Regelbetreuungszeit täglich. Mit jeder dieser zusätzlichen Stunden erhöht sich die Gebühr um 10 % der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit.
  - für Kinder im Grundschulalter (Hort)
    - bis zu 3 Stunden über die Regelbetreuungszeit täglich. Mit jeder dieser zusätzlichen Stunden erhöht sich die Gebühr um 10 % der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit
- (4) Kinder im Grundschulalter (Hort) werden nur in der vertraglich vereinbarten Zeit betreut. Bei Unterrichtsausfällen hat die Schule für die Betreuung der Kinder Sorge zu tragen.
- (5) In den Schulferien wird für die Kinder im Grundschulalter (Hort) für die Betreuung während der VHG-Zeit (7.30 – 13.30 Uhr) keine zusätzliche Gebühr erhoben.
- (6) Entsprechen die Betreuungszeiten gemäß Absatz 1-3 aufgrund der familiären Situation nicht dem Bedarf des zu betreuenden Kindes, entscheidet die Gemeindeverwaltung auf begründeten Antrag über eine zeitlich variable Betreuung. Die flexiblen Betreuungszeiten sind zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kitaleitung jeweils eine Woche im Voraus abzustimmen.

- (7) Die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarte Betreuungszeit ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Die Abgabe der Kinder in der Kindertagesstätte hat bis spätestens 9.00 Uhr zu erfolgen, Ausnahmeregelungen sind mit der Verwaltung abzustimmen. Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die vereinbarte Betreuungszeit eingehalten wird. Wird diese Zeit mehrmals hintereinander (mindestens zweimal) überschritten, kann die Überziehungszeit gesondert in Rechnung gestellt werden. Für jede angefangene halbe Stunde beträgt die Gebühr 15,- EUR.

## **§ 6 Gebührensätze**

- (1) Die Benutzungsgebühr soll einen Anteil an den Gesamtbetriebskosten der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Glienicke/Nordbahn decken.
- (2) Die jeweils zu entrichtende Benutzungsgebühr richtet sich nach den Anlagen 1 bis 3 dieser Satzung.
- (3) Die Mindestbenutzungsgebühr eines Platzes beträgt monatlich für die Regelbetreuungszeit (100 %) unabhängig von der Anzahl der in Kindertagesstätten betreuten Kinder einer Familie
- für Kinder unter 3 Jahren (Krippe) 15,- EUR
  - für Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergarten) 15,- EUR
  - für Kinder im Grundschulalter (Hort) 10,- EUR.
- Dieser Betrag vermindert bzw. erhöht sich entsprechend veränderter Betreuungszeiten gemäß § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3.
- (4) Im Rahmen vorhandener Kapazitäten können Kinder bis zum Ende des Grundschulalters für maximal 5 Tage im Monat in einer Kindertagesstätte als Gastkind betreut werden. Hierfür wird eine Benutzungsgebühr von täglich 15,- EUR bei Regelbetreuungszeit erhoben. Wird in Ausnahmefällen einer über die Regelbetreuungszeit hinausgehenden Stundenzahl zugestimmt, so wird für jede weitere Stunde ein Stundensatz von 3,- EUR erhoben.

## **§ 7 Grundlagen für die Gebührenermittlung**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach dem Elterneinkommen, der Anzahl und dem Alter der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang erhoben. Für die Berücksichtigung des Betreuungsumfangs gilt § 5. Der Nachweis über unterhaltsberechtigte Kinder ist durch entsprechende Belege zu erbringen (z.B. Bezug von Kindergeld).
- (2) Für die Ermittlung des Elterneinkommens ist die rechtliche Stellung zum Kind ausschlaggebend. Bei Lebensgemeinschaften (Ehe, eheähnliche Gemeinschaft, eingetragene Lebenspartnerschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (3) Leben die Eltern nachweislich getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistung des anderen Elternteils hinzugerechnet.
- (4) Als Elterneinkommen wird das positive Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres der Eltern verstanden. Das positive Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte und der sonstigen Einnahmen. Da das Elterneinkommen des laufenden Kalenderjahres zum Zeitpunkt der Ermittlung des Elterneinkommens noch nicht feststeht, ist vom glaubhaft gemachten Elterneinkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen. Zur Glaubhaftmachung können Bescheinigungen über monatliche Einkünfte vorgelegt werden. Hilfsweise kann das Elterneinkommen des letzten Kalenderjahres zur Festsetzung der Benutzungsgebühr zugrunde gelegt werden. Bis zur endgültigen

Feststellung des für die Berechnung der Benutzungsgebühr zugrunde zu legenden tatsächlichen Elterneinkommens wird die Benutzungsgebühr vorläufig festgesetzt.

- (5) Das positive Jahreseinkommen wird wie folgt ermittelt:
- Bei nicht selbständiger Tätigkeit errechnen sich die positiven Einkünfte aus dem Einkommen (einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie zusätzliche Monatsgehälter) abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung, des Solidaritätszuschlages, der Lohn- und Kirchensteuer und einer Werbungskostenpauschale von 86,00 EUR monatlich. Höhere Werbungskosten sind durch entsprechende Bestätigung des Finanzamtes (Einkommenssteuerbescheid) nachzuweisen.
  - Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist von der Summe der positiven Einkünfte auszugehen. Das positive Einkommen ist dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. In Abzug gebracht werden die Einkommen- und Kirchensteuer, Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung und der Solidaritätszuschlag. Die Aufwendungen zur Sozialversicherung werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung.
  - Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr eine Einkommensselbsteinschätzung vorzulegen.
  - Zu sonstigen Einnahmen gehören alle Geld- oder Sachbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind.  
Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:
    - Honorare
    - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Einkünfte aus Kapitalvermögen
    - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen
    - Abfindungen
    - Renten
    - Unterhaltsleistungen an die Eltern und/oder das Kind
    - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung
      - z.B. Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld (I und II), Insolvenzgeld
    - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem WehrgesetzNicht anzurechnen sind:
    - Elterngeld
    - Kindergeld
    - Bafög
    - Pflegegeld
    - Halbwaisenrente
- (6) Bei Beitragspflichtigen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, werden bei der Ermittlung des positiven Jahreseinkommens lediglich positive Einkünfte berücksichtigt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (7) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt.
- (8) Bei der Ermittlung der Benutzungsgebühren werden alle unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie berücksichtigt.

Als erstes Kind zählt das älteste Kind der Familie. Für jedes jüngere Kind (2., 3. usw.) reduziert sich die Gebühr wie folgt:

- Für das 2. Kind um 40 %
  - Ab dem 3. Kind entfällt die Gebühr
  - Jeder Mehrling wird einkommensmindernd in Höhe von 3.000 € auf das Jahreseinkommen berücksichtigt.
- (9) Zur Festsetzung der Benutzungsgebühren ist das Einkommen durch die Eltern in Form einer Erklärung einmal jährlich nachzuweisen, spätestens jedoch bis 31.03. des lfd. Jahres. Dem Träger sind die notwendigen Unterlagen fristgemäß offen zu legen. Sollten die Eltern trotz Aufforderung mit Fristsetzung dieser Pflicht nicht nachkommen, wird nach erfolgter zweiter Mahnung bis zur Einkommenserklärung für den nicht nachgewiesenen Zeitraum der jeweilige Gebührenhöchstbetrag festgesetzt. Im Laufe des Jahres eintretende Veränderungen des Einkommens sind dem Träger unverzüglich und unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- (10) Bemisst sich das Elterneinkommen nach den Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder nach der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) bzw. nach dem SGB II, zahlen die beitragsverpflichteten Personensorgeberechtigten den Mindestbeitrag entsprechend des festgesetzten Betreuungsumfanges.

## **§ 8**

### **Frühstück/Vesper und Versorgung mit Mittagessen**

- (1) In den kommunalen Kindertagesstätten und in der Tagespflege werden Frühstück und Vesper angeboten. Die Kosten für Frühstück und Vesper sind Teil der Betriebskosten und in der Betreuungsgebühr enthalten.
- (2) In allen kommunalen Kindertagesstätten und in der Tagespflege wird eine Versorgung mit Mittagessen angeboten. Die Kosten werden durch den jeweiligen Essensanbieter festgelegt. Die Kosten für die Versorgung mit Mittagessen in der Tagespflege werden aufgrund der unterschiedlichen Versorgungsvarianten individuell durch die Tagespflegepersonen festgelegt. Die Personensorgeberechtigten sowohl in den kommunalen Kindertagesstätten als auch in der Kindertagespflege entrichten einen Zuschuss in Höhe der ersparten Eigenaufwendungen (häusliche Ersparnis) gemäß der Anlage 4. Der Zuschussbetrag ist an den Essensanbieter zu zahlen. Liegt der kalkulierte Betrag der häuslichen Ersparnis über den Kosten der Versorgung mit Mittagessen, reduziert sich der Zuschuss auf die anfallenden Kosten für die Versorgung mit Mittagessen. Liegt der kalkulierte Betrag der häuslichen Ersparnis unter den Kosten der Versorgung mit Mittagessen, reduziert sich der Zuschuss auf den Betrag der häuslichen Ersparnis.

## **§ 9**

### **Anmeldung der Kinderbetreuung und Kündigung des Betreuungsvertrages**

- (1) Anmeldung und Kündigung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.
- (3) Wird der gewöhnliche Aufenthalt von den Personensorgeberechtigten gemäß § 86 SGB VIII in eine andere Gemeinde des Landkreises Oberhavel verlegt, kann die Gemeinde Glienicke/Nordbahn den Betreuungsvertrag ab dem Zeitpunkt der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts mit einer Frist von einem bis maximal drei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn der Platz zur Versorgung eines Glieniccker Kindes erforderlich ist. Bei einer Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts der Personensorgeberechtigten

gemäß § 86 SGB VIII in das Land Berlin, erfolgt die Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ab dem Zeitpunkt der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts. Ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts ist innerhalb von zwei Wochen bei der Kita-Verwaltung anzuzeigen.

- (4) Die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger kann erfolgen bei:
  - Säumigkeit in der Gebührenzahlung (§ 10)
  - grobem Verstoß gegen die Betriebsordnung
- (5) Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

### **§ 10 Säumigkeit**

- (1) Bei unvollständiger bzw. ausbleibender Zahlung der Gebühren von mehr als vier Wochen kann der Kindertagesstättenplatz von Seiten der Gemeindeverwaltung nach der ersten erfolglosen Mahnung fristlos gekündigt werden.
- (2) Wurde der Vertrag wegen ausbleibender Zahlungen gekündigt, kann eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände oder Abschluss eines Vertrages über eine Ratenzahlung erfolgen.
- (3) Für die schriftliche Mahnung werden gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg) vom 26.11.1998 in der jeweils gültigen Fassung Gebühren erhoben.

### **§ 11 Schließtage**

- (1) Die Kindertagesstätten sind grundsätzlich an den sogenannten Brückentagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Diese Tage werden vorab in einem angemessenen Zeitraum bekanntgegeben.
- (2) An bis zu vier Tagen im Jahr können die Kindertagesstätten zum Zwecke von Teamfortbildungen oder dienstlichen Angelegenheiten geschlossen bzw. vorzeitig geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden durch die jeweilige Betreuungseinrichtung mindestens drei Monate im Voraus über den Zeitpunkt der Schließung informiert.

### **§ 12 Anlagen**

Die Anlagen 1 bis 3 (Kita-Gebührentabellen) und die Anlage 4 (Kostenbeitrag Mittagsversorgung) sind Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 13 Übergangsregelung**

- (1) Ändern sich die gesetzlichen Grundlagen (KitaG), auf denen diese Satzung beruht, so hat die Gemeindevertretung Glienicke/Nordbahn innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen, diese Satzung den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.
- (2) Für den Übergangszeitraum behält die vorliegende Satzung uneingeschränkt ihre Rechtskraft.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Glienicke / Nordbahn, den 7. Dezember 2017

gez. Hans G. Oberlack  
Bürgermeister

**Kita-Gebühren in EUR für Kinder unter 3 Jahren (Krippe)**

Monatsgebühr der Personensorgeberechtigten für das 1. Kind (2 bis 6 Stunden täglich)

Jahreseinkommen in EUR (nach § 5)		Prozentsatz	Betreuung 4 Stunden täglich 80% Monatsgebühr (EUR)		Betreuung 5 Stunden täglich 90% Monatsgebühr (EUR)		<b>Regelbetreuung</b> 6 Stunden täglich 100% Monatsgebühr (EUR)		Betreuung 7 Stunden täglich 110% Monatsgebühr (EUR)	
von	bis		von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	18.099 €	Mindestgebühr		12 €		14 €		15 €		17 €
18.100 €	23.584 €	4,55%	55 €	72 €	62 €	80 €	69 €	89 €	75 €	98 €
23.585 €	29.069 €	4,65%	73 €	90 €	82 €	101 €	91 €	113 €	101 €	124 €
29.070 €	34.554 €	4,75%	92 €	109 €	104 €	123 €	115 €	137 €	127 €	150 €
34.555 €	40.039 €	4,85%	112 €	129 €	126 €	146 €	140 €	162 €	154 €	178 €
40.040 €	45.524 €	4,95%	132 €	150 €	149 €	169 €	165 €	188 €	182 €	207 €
45.525 €	51.009 €	5,05%	153 €	172 €	172 €	193 €	192 €	215 €	211 €	236 €
51.010 €	56.494 €	5,15%	175 €	194 €	197 €	218 €	219 €	242 €	241 €	267 €
56.495 €	61.979 €	5,25%	198 €	217 €	222 €	244 €	247 €	271 €	272 €	298 €
61.980 €	67.464 €	5,35%	221 €	241 €	249 €	271 €	276 €	301 €	304 €	331 €
67.465 €	72.949 €	5,45%	245 €	265 €	276 €	298 €	306 €	331 €	337 €	364 €
72.950 €	78.434 €	5,55%	270 €	290 €	304 €	326 €	337 €	363 €	371 €	399 €
78.435 €		Höchstgebühr		290 €		326 €		363 €		399 €

Ermäßigungen: Für das zweite und jedes weitere Kind siehe § 7 (8).

**Kita-Gebühren in EUR für Kinder unter 3 Jahren (Krippe)**

Monatsgebühr der Personensorgeberechtigten für das 1. Kind (7 bis 11 Stunden täglich)

Jahreseinkommen in EUR (nach § 5)		Prozentsatz	Betreuung 8 Stunden täglich 120% Monatsgebühr (EUR)		Betreuung 9 Stunden täglich 130% Monatsgebühr (EUR)		Betreuung 10 Stunden täglich 140% Monatsgebühr (EUR)		Betreuung 11 Stunden täglich 150% Monatsgebühr (EUR)	
von	bis		von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	18.099 €	Mindestgebühr		18 €		20 €		21 €		23 €
18.100 €	23.584 €	4,55%	82 €	107 €	89 €	116 €	96 €	125 €	103 €	134 €
23.585 €	29.069 €	4,65%	110 €	135 €	119 €	146 €	128 €	158 €	137 €	169 €
29.070 €	34.554 €	4,75%	138 €	164 €	150 €	178 €	161 €	191 €	173 €	205 €
34.555 €	40.039 €	4,85%	168 €	194 €	182 €	210 €	196 €	227 €	209 €	243 €
40.040 €	45.524 €	4,95%	198 €	225 €	215 €	244 €	231 €	263 €	248 €	282 €
45.525 €	51.009 €	5,05%	230 €	258 €	249 €	279 €	268 €	301 €	287 €	322 €
51.010 €	56.494 €	5,15%	263 €	291 €	285 €	315 €	306 €	339 €	328 €	364 €
56.495 €	61.979 €	5,25%	297 €	325 €	321 €	353 €	346 €	380 €	371 €	407 €
61.980 €	67.464 €	5,35%	332 €	361 €	359 €	391 €	387 €	421 €	414 €	451 €
67.465 €	72.949 €	5,45%	368 €	398 €	398 €	431 €	429 €	464 €	460 €	497 €
72.950 €	78.434 €	5,55%	405 €	435 €	439 €	472 €	472 €	508 €	506 €	544 €
78.435 €		Höchstgebühr		435 €		472 €		508 €		544 €

Ermäßigungen: Für das zweite und jedes weitere Kind siehe § 7 (8).

**Kita-Gebühren in EUR für Kinder von 3 Jahren an bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergarten)**

Monatsgebühr der Personensorgeberechtigten für das 1. Kind (2 bis 6 Stunden täglich)

Jahreseinkommen in EUR (nach § 5)		Prozentsatz	Betreuung 4 Stunden täglich 80%		Betreuung 5 Stunden täglich 90%		<b>Regelbetreuung</b> 6 Stunden täglich 100%		Betreuung 7 Stunden täglich 110%	
von	bis		Monatsgebühr (EUR)		Monatsgebühr (EUR)		Monatsgebühr (EUR)		Monatsgebühr (EUR)	
	18.099 €	Mindestgebühr		12 €		14 €		15 €		17 €
18.100 €	23.584 €	3,55%	43 €	56 €	48 €	63 €	54 €	70 €	59 €	77 €
23.585 €	29.069 €	3,65%	57 €	71 €	65 €	80 €	72 €	88 €	79 €	97 €
29.070 €	34.554 €	3,75%	73 €	86 €	82 €	97 €	91 €	108 €	100 €	119 €
34.555 €	40.039 €	3,85%	89 €	103 €	100 €	116 €	111 €	128 €	122 €	141 €
40.040 €	45.524 €	3,95%	105 €	120 €	119 €	135 €	132 €	150 €	145 €	165 €
45.525 €	51.009 €	4,05%	123 €	138 €	138 €	155 €	154 €	172 €	169 €	189 €
51.010 €	56.494 €	4,15%	141 €	156 €	159 €	176 €	176 €	195 €	194 €	215 €
56.495 €	61.979 €	4,25%	160 €	176 €	180 €	198 €	200 €	220 €	220 €	241 €
61.980 €	67.464 €	4,35%	180 €	196 €	202 €	220 €	225 €	245 €	247 €	269 €
67.465 €	72.949 €	4,45%	200 €	216 €	225 €	243 €	250 €	271 €	275 €	298 €
72.950 €	78.434 €	4,55%	221 €	238 €	249 €	268 €	277 €	297 €	304 €	327 €
78.435 €		Höchstgebühr		238 €		268 €		297 €		327 €

Ermäßigungen: Für das zweite und jedes weitere Kind siehe § 7 (8).

**Kita-Gebühren in EUR für Kinder von 3 Jahren an bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergarten)**

Monatsgebühr der Personensorgeberechtigten für das 1. Kind (7 bis 11 Stunden täglich)

Jahreseinkommen in EUR (nach § 5)		Prozentsatz	Betreuung 8 Stunden täglich 120%		Betreuung 9 Stunden täglich 130%		Betreuung 10 Stunden täglich 140%		Betreuung 11 Stunden täglich 150%	
von	bis		Monatsgebühr (EUR)		Monatsgebühr (EUR)		Monatsgebühr (EUR)		Monatsgebühr (EUR)	
	18.099 €	Mindestgebühr		18 €		20 €		21 €		23 €
18.100 €	23.584 €	3,55%	64 €	84 €	70 €	91 €	75 €	98 €	80 €	105 €
23.585 €	29.069 €	3,65%	86 €	106 €	93 €	115 €	100 €	124 €	108 €	133 €
29.070 €	34.554 €	3,75%	109 €	130 €	118 €	140 €	127 €	151 €	136 €	162 €
34.555 €	40.039 €	3,85%	133 €	154 €	144 €	167 €	155 €	180 €	166 €	193 €
40.040 €	45.524 €	3,95%	158 €	180 €	171 €	195 €	185 €	210 €	198 €	225 €
45.525 €	51.009 €	4,05%	184 €	207 €	200 €	224 €	215 €	241 €	230 €	258 €
51.010 €	56.494 €	4,15%	212 €	234 €	229 €	254 €	247 €	274 €	265 €	293 €
56.495 €	61.979 €	4,25%	240 €	263 €	260 €	285 €	280 €	307 €	300 €	329 €
61.980 €	67.464 €	4,35%	270 €	293 €	292 €	318 €	315 €	342 €	337 €	367 €
67.465 €	72.949 €	4,45%	300 €	325 €	325 €	352 €	350 €	379 €	375 €	406 €
72.950 €	78.434 €	4,55%	332 €	357 €	360 €	387 €	387 €	416 €	415 €	446 €
78.435 €		Höchstgebühr		357 €		387 €		416 €		446 €

Ermäßigungen: Für das zweite und jedes weitere Kind siehe § 7 (8).

**Kita-Gebühren in EUR für Kinder im Grundschulalter (Hort)**

Monatsgebühr der Personensorgeberechtigten für das 1. Kind (2 bis 4 Stunden täglich)

Jahreseinkommen in EUR (nach § 5)		Prozentsatz	Betreuung 2 Stunden täglich 80% Monatsgebühr (EUR)		Betreuung 3 Stunden täglich 90% Monatsgebühr (EUR)		Regelbetreuung 4 Stunden täglich 100% Monatsgebühr (EUR)	
von	bis		von	bis	von	bis	von	bis
	18.099 €	Mindestgebühr		8 €		9 €		10 €
18.100 €	23.584 €	1,55%	19 €	24 €	21 €	27 €	23 €	30 €
23.585 €	29.069 €	1,65%	26 €	32 €	29 €	36 €	32 €	40 €
29.070 €	34.554 €	1,75%	34 €	40 €	38 €	45 €	42 €	50 €
34.555 €	40.039 €	1,85%	43 €	49 €	48 €	56 €	53 €	62 €
40.040 €	45.524 €	1,95%	52 €	59 €	59 €	67 €	65 €	74 €
45.525 €	51.009 €	2,05%	62 €	70 €	70 €	78 €	78 €	87 €
51.010 €	56.494 €	2,15%	73 €	81 €	82 €	91 €	91 €	101 €
56.495 €	61.979 €	2,25%	85 €	93 €	95 €	105 €	106 €	116 €
61.980 €	67.464 €	2,35%	97 €	106 €	109 €	119 €	121 €	132 €
67.465 €	72.949 €	2,45%	110 €	119 €	124 €	134 €	138 €	149 €
72.950 €	78.434 €	2,55%	124 €	133 €	140 €	150 €	155 €	167 €
78.435 €		Höchstgebühr		133 €		150 €		167 €

Ermäßigungen: Für das zweite und jedes weitere Kind siehe § 7 (8).

**Kita-Gebühren in EUR für Kinder im Grundschulalter (Hort)**

Monatsgebühr der Personensorgeberechtigten für das 1. Kind (5 bis 7 Stunden täglich)

Jahreseinkommen in EUR (nach § 5)		Prozentsatz	Betreuung 5 Stunden täglich 110% Monatsgebühr (EUR)		Betreuung 6 Stunden täglich 120% Monatsgebühr (EUR)		Betreuung 7 Stunden 130% Monatsgebühr (EUR)	
von	bis		von	bis	von	bis	von	bis
	18.099 €	Mindestgebühr		11 €		12 €		13 €
18.100 €	23.584 €	1,55%	26 €	34 €	28 €	37 €	30 €	40 €
23.585 €	29.069 €	1,65%	36 €	44 €	39 €	48 €	42 €	52 €
29.070 €	34.554 €	1,75%	47 €	55 €	51 €	60 €	55 €	66 €
34.555 €	40.039 €	1,85%	59 €	68 €	64 €	74 €	69 €	80 €
40.040 €	45.524 €	1,95%	72 €	81 €	78 €	89 €	85 €	96 €
45.525 €	51.009 €	2,05%	86 €	96 €	93 €	105 €	101 €	113 €
51.010 €	56.494 €	2,15%	101 €	111 €	110 €	121 €	119 €	132 €
56.495 €	61.979 €	2,25%	117 €	128 €	127 €	139 €	138 €	151 €
61.980 €	67.464 €	2,35%	134 €	145 €	146 €	159 €	158 €	172 €
67.465 €	72.949 €	2,45%	152 €	164 €	165 €	179 €	179 €	194 €
72.950 €	78.434 €	2,55%	171 €	183 €	186 €	200 €	202 €	217 €
78.435 €		Höchstgebühr		183 €		200 €		217 €

Ermäßigungen: Für das zweite und jedes weitere Kind siehe § 7 (8).

Die Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für die Versorgung eines in der Kindertagesstätte betreuten Kindes mit Mittagessen:				
Zeitraum	Inflationsrate	30%iger Aufschlag auf 1,50 €	Relative Preissteigerung	Preis am Ende des Jahres
2002	1,4%	1,95 €	1,4%	1,98 €
2003	1,1%	1,98 €	2,5%	2,00 €
2004	1,6%	2,00 €	4,1%	2,03 €
2005	1,6%	2,03 €	5,7%	2,06 €
2006	1,5%	2,06 €	7,2%	2,09 €
2007	2,3%	2,09 €	9,5%	2,14 €
2008	2,6%	2,14 €	12,1%	2,20 €
2009	0,3%	2,20 €	12,4%	2,21 €
2010	1,1%	2,21 €	13,5%	2,23 €
2011	2,1%	2,23 €	15,6%	2,28 €
2012	2,0%	2,28 €	17,6%	2,33 €
2013	1,5%	2,33 €	19,1%	2,36 €
2014	0,9%	2,36 €	20,0%	2,38 €
2015	0,2%	2,38 €	20,2%	2,38 €
<b>2016</b>		<b>2,38 €</b>		
<b>Gesamtkosten</b>		<b>2,38 €</b>		
Monatliche Ersparnis (19T)		<b>45,22 €</b>		